

Förderung der Berufsausbildung im Land Berlin

2017 - 2021

Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Berufsausbildung im Land Berlin vom 15. August 2017 (ABl. S. 4034 - 4040)

Herausgeber: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Berufsausbildung im Land Berlin

Auf Grund des § 6 Abs.1 AZG wird bestimmt:

1. Förderzweck, Rechtsgrundlage

- (1) Das Land Berlin gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschriften und auf Grundlage des § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) zur Erhöhung der Anzahl und zur Verbesserung der Qualität betrieblicher Ausbildungsplätze Zuschüsse,
- a) für die Verbundausbildung von Betrieben mit anderen Betrieben, überbetrieblichen Berufsbildungsstätten, freien Trägern, schulischen und hochschulischen Einrichtungen (Unterabschnitt 2.1),
 - b) im Rahmen der beruflichen Erstausbildung, für den Besuch einer Berufsschule oder einer überbetrieblichen Berufsbildungsstätte außerhalb Berlins bei Splitterberufen (Unterabschnitt 2.2),
 - c) für überbetriebliche Lehrgänge im Handwerk und in vergleichbaren Gewerbebezügen (Unterabschnitt 2.3),
 - d) im Rahmen der beruflichen Erstausbildung, zur Förderung von auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Personen (Unterabschnitt 2.4),
 - e) im Rahmen der beruflichen Erstausbildung, zur Förderung von weiblichen Personen (Unterabschnitt 2.5),
 - f) im Rahmen der beruflichen Erstausbildung, zur Förderung von alleinerziehenden Personen (Unterabschnitt 2.6.),
 - g) im Rahmen der beruflichen Erstausbildung bei der Übernahme von Auszubildenden (Unterabschnitt 2.7),
 - h) im Rahmen der beruflichen Ausbildung von geflüchteten Personen (Unterabschnitt 2.8),
 - i) für Modellversuche und Pilotprojekte (Unterabschnitt 2.9).
- (2) Die Förderungen nach den in diesen Verwaltungsvorschriften in den Unterabschnitten 2.1 und 2.8 beschriebenen Instrumenten werden auf der Grundlage von Art. 31 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABI. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (EU-ABI. L 156/1 vom 20. Juni 2017) gewährt.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedsstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach diesen Verwaltungsvorschriften gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 lit. a AGVO).

- (3) Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO.
- (4) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn von Dritten für die unter Absatz 1 Buchstabe a bis h genannten Zwecke aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder tarifvertraglicher Regelungen Leistungen zu erbringen sind oder tatsächlich erbracht werden. Eine Doppelförderung findet nicht statt.

2. Gegenstand der Förderung, Art und Umfang

2.1 Verbundausbildung von Betrieben mit anderen Betrieben, überbetrieblichen Berufsbildungsstätten, freien Trägern, schulischen oder hochschulischen Einrichtungen (Verbundpartner)

- (1) Antragsberechtigt ist der Betrieb, soweit es sich bei der Ausbildung um einen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) anerkannten Ausbildungsberuf handelt.
- (2) Ausbildende Betriebe, die eine Ausbildung im Verbund mit anderen Betrieben, überbetrieblichen Ausbildungsstätten, freien Trägern, schulischen oder hochschulischen Einrichtungen mit Sitz im Land Berlin durchführen lassen, können hierfür einen Zuschuss erhalten. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Standortregelung abgewichen werden.
- (3) Eine Verbundausbildung im Sinne von Absatz 2 liegt vor, wenn
 - a) die durch den ausbildenden Betrieb beantragten Ausbildungsabschnitte im Ausbildungsrahmenplan der entsprechenden Ausbildungsordnung vorgeschrieben sind und diese im Ausbildungsbetrieb nicht selbst vermittelt werden können oder zur Verbesserung der Ausbildungsqualität erforderlich sind und er diese Lehrinhalte durch die in Absatz 2 genannten Stellen durchführen lässt oder
 - b) durch den ausbildenden Betrieb bei den Auszubildenden ein Bedarf für eine Vorbereitung auf die Prüfung festgestellt wurde, der durch den Ausbildungsbetrieb nicht selbst vermittelt werden kann und sich diese Prüfung auf Ausbildungsabschnitte bezieht, die im Rahmenplan der entsprechenden Ausbildungsordnung vorgeschrieben sind und er diese Prüfungsvorbereitung durch die in Absatz 2 genannten Stellen durchführen lässt. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die Durchführung dieser Prüfungsvorbereitung in einem Zeitraum von zwei Monaten vor dem Termin der praktischen Abschlussprüfung stattfindet. Dafür können pro Ausbildungsverhältnis bis zu 10 Tage anerkannt werden.
- (4) Voraussetzungen für eine Förderung sind die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) zuständigen Stelle im Land Berlin sowie die detaillierte Bestätigung der Ausbildungsberater der zuständigen Stelle zur Notwendigkeit der Verbundausbildung gemäß der Förderkriterien nach Absatz 3.

- (5) Nicht gefördert wird die Ausbildung auf Gegenseitigkeit oder eine in diesem Sinn vereinbarte Ausbildung unter mehreren Beteiligten (Ringtausch) im zwischenbetrieblichen Ausbildungsverbund.
- (6) Die Bestätigung der Notwendigkeit der Verbundausbildung durch die zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), der Kooperationsvertrag mit dem Verbundpartner sowie die vereinbarten Ausbildungsabschnitte (Ausbildungsplan mit Dauer und Kosten) sind vor Bescheiderteilung einzureichen.
- (7) Der Zuschuss beträgt für jeden nachgewiesenen Ausbildungstag beim Verbundpartner maximal 40,00 € pro Ausbildungsverhältnis.

Die Förderhöhe ist nach der Ausbildungsdauer wie folgt gestaffelt:

- a) Für eine 3-jährige Ausbildung beträgt die Förderhöhe bis zu 6.500,00 €
- b) Für eine 3,5-jährige Ausbildung beträgt die Förderhöhe bis zu 7.500,00 €
- c) Für eine 2-jährige Ausbildung kann nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Ausbildungsberater der zuständigen Stelle ein Zuschuss erfolgen. Die Förderhöhe beträgt bis zu 2.500,00 €

Der Zuschuss darf jedoch nicht höher sein als das vom ausbildenden Betrieb für das jeweilige Ausbildungsverhältnis an den Verbundpartner zu entrichtende Entgelt. Grund und Höhe der Zahlungen sind nachzuweisen.

2.2 Förderung des Besuches einer Berufsschule oder überbetrieblichen Berufsbildungsstätte außerhalb Berlins bei anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender (Splitterberufe)

- (1) Antragsberechtigt sind die Betriebe, die im Rahmen der beruflichen Erstausbildung mit Zustimmung der zuständigen Bewilligungsbehörde in Splitterberufen ausbilden.
- (2) Betriebe, die in einem Beruf ausbilden, der in der Liste der anerkannten Ausbildungsberufe erfasst ist, für die der Berufsschulunterricht in einer länderübergreifenden Fachklasse stattfindet, können hierfür einen Zuschuss erhalten, sofern die für Bildung zuständige Senatsverwaltung den in dieser Einrichtung vermittelten Unterricht als nach Art und Umfang mindestens gleichwertig anerkannt hat und die Auszubildenden vom Berufsschulunterricht in Berlin befreit wurden.
- (3) Die Befreiung von der Berufsschulpflicht im Land Berlin wird auf Antrag bei der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung erteilt.
- (4) Der Zuschuss beträgt 12,00 € je nachgewiesenem Schultag der Ausbildung in der geeigneten Einrichtung (ohne Prüfungstage). Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn dem Berufsschüler/der Berufsschülerin die tägliche Fahrt zum Unterrichtsort nicht zugemutet werden kann. Zugemutet werden kann die Fahrt immer dann, wenn der Unterrichtsort innerhalb des Tarifgebietes „Berlin A, B, C“ des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg liegt.

2.3 Förderung der überbetrieblichen Lehrgänge im Handwerk und in vergleichbaren Gewerbezeigen

- (1) Antragsberechtigt sind die Handwerkskammer Berlin sowie vergleichbare Einrichtungen anderer Gewerbezeigen. Die Förderung wird in Form einer Teilnehmendenpauschale für betriebliche Auszubildende gewährt.
- (2) Umschulungsverhältnisse werden nicht gefördert.
- (3) Für überbetriebliche Lehrlingsunterweisungen (ÜLU) im ersten bis vierten Ausbildungsjahr im Bereich des Handwerks sowie der Landwirtschaft, die insbesondere der Systematisierung und Intensivierung der beruflichen Grundausbildung und ergänzenden Fachausbildung dienen und eine einheitliche gute Ausbildungsqualität sichern, können Zuschüsse gewährt werden.
- (4) Diese Lehrgänge sind entsprechend den Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) über die Förderung der überbetrieblichen beruflichen Bildung im Handwerk in der jeweils geltenden Fassung und unter Zugrundelegung der vom Heinz-Piest-Institut für Handwerkstechnik in Zusammenarbeit mit den Landesinnungsverbänden oder einem anderen Fachinstitut erstellten Rahmenlehrpläne und Durchschnittskostensätze durchzuführen.
- (5) Die Förderung überbetrieblicher Lehrgänge dient der Ermäßigung der von den Ausbildungsbetrieben zu tragenden Kosten.
- (6) Im Bereich des Handwerks sind Lehrgänge im ersten Ausbildungsjahr (Grundstufenlehrgänge) i. H. v. 60 v. H. der von der zuständigen Senatsverwaltung anerkannten Durchschnittskostensätze des Heinz-Piest-Institutes oder eines anderen Fachinstitutes förderfähig.
- (7) Im Bereich des Handwerks sind Lehrgänge im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr (Fachstufenlehrgänge) i. H. v. 60 v. H. des Umfangs der Förderung gemäß der Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) förderfähig.
- (8) Im Bereich der Landwirtschaft beträgt die Förderung über alle Ausbildungsjahre 60 v. H. der anerkannten Durchschnittskostensätze in Zusammenarbeit mit einem Fachinstitut des Berufsstandes.
- (9) Die Handwerkskammer Berlin hat einen Gesamtzuwendungsnachweis über die durchgeführten Lehrgänge zu erstellen. Dazu gehören namentliche Listen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, bei der Handwerkskammer Berlin getrennt nach Grund- und Fachstufe.
- (10) Die von den Bundesministerien für Bildung und Forschung (BMBF) sowie für Wirtschaft und Energie (BMWi) für die Errichtung, Erweiterung und Ausstattung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (ÜBS) für Berlin nach dem hierfür geltenden Förderkonzept für überbetriebliche Berufsbildungsstätten (ÜBS) gewährten Zuschüsse können von der

hierfür zuständigen Senatsverwaltung um bis zu 15 v. H. der anerkannten Gesamtkosten aufgestockt werden.

2.4 Förderung von auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Personen

- (1) Antragsberechtigt sind Betriebe, die im Rahmen der beruflichen Erstausbildung
- a) Ausbildungsplätze mit Personen besetzen, die keinen Schulabschluss besitzen oder lediglich über die Berufsbildungsreife verfügen oder für die bei Schulabgang sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt war. Hierfür dürfen die Betriebe keine Leistungen der Ausbildungs- und Arbeitsförderung nach den verschiedenen Büchern des Sozialgesetzbuches, insbesondere des Zweiten und Dritten Buches (SGB II und III), erhalten.
 - b) die Berufsausbildung von Auszubildenden fortsetzen, die die Voraussetzungen von Absatz 1 Buchstabe a) oder nach den Unterabschnitten 2.5 (Förderung von weiblichen Personen), 2.6 (Förderung von alleinerziehenden Personen) und 2.8 (Förderung von geflüchteten Personen) erfüllen und eine geförderte außerbetriebliche Berufsausbildung aufgrund besonderer Ausnahmetatbestände abgebrochen haben. Ausnahmetatbestände werden durch Einzelfallentscheidungen geregelt und sind vom Antragsteller zu begründen und nachzuweisen.

- (2) Der Zuschuss beträgt bis zu

- 30 v. H. der monatlichen Vergütung im ersten Ausbildungsjahr,
- 30 v. H. der monatlichen Vergütung im zweiten Ausbildungsjahr,
- 70 v. H. der monatlichen Vergütung im dritten Ausbildungsjahr,

wie sie sich zum Zeitpunkt des Beginns des Ausbildungsverhältnisses durch den Betrieb als im Ausbildungsvertrag vereinbarte ortsübliche tarifliche Regelung ergibt; insgesamt jedoch höchstens 10.000,00 € pro Ausbildungsverhältnis. Der Zuschuss für das erste Ausbildungsjahr wird nach Ablauf der Probezeit bewilligt, wenn das Ausbildungsverhältnis danach fortbesteht. Der Zuschuss für das zweite und dritte Ausbildungsjahr wird jeweils jährlich im Voraus gewährt, sobald der Betrieb den Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses schriftlich bestätigt hat.

- (3) Die zusätzliche Förderung nach den Unterabschnitten 2.5 (Förderung von weiblichen Personen), 2.6 (Förderung von alleinerziehenden Personen) und 2.8 (Förderung von geflüchteten Personen) ist ausgeschlossen.
- (4) Der Zuschuss ist zurückzufordern, wenn das Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig beendet wird. Der Rückforderungsbetrag wird anteilig, entsprechend der Dauer der im Betrieb zurückgelegten Ausbildungszeit, berechnet.

2.5 Förderung von weiblichen Personen

- (1) Antragsberechtigt sind Betriebe, die einer Frau in einem mit weiblichen Auszubildenden gering besetzten Ausbildungsberuf einen Ausbildungsplatz im Rahmen der beruflichen Erstausbildung zur Verfügung stellen.

- (2) Als gering besetzte Ausbildungsberufe in diesem Sinne gelten Berufe, bei denen die Zahl der Ausbildungsverhältnisse mit weiblichen Jugendlichen in dem jeweiligen Ausbildungsberuf in Berlin zum Stichtag des 31. Dezember des Vorjahres, in dem die Ausbildung beginnt, weniger als 20 v. H. beträgt.
- (3) Der Zuschuss beträgt 75 v. H. der monatlichen Ausbildungsvergütung, wie sie sich zum Zeitpunkt des Beginns des Ausbildungsverhältnisses durch den Betrieb als im Ausbildungsvertrag vereinbarte ortsübliche tarifliche Regelung ergibt, jedoch höchstens 7.500,00 €
- (4) Der Zuschuss für das erste Ausbildungsjahr wird nach Ablauf der Probezeit bewilligt, wenn das Ausbildungsverhältnis danach fortbesteht. Der Zuschuss für das zweite und dritte Ausbildungsjahr wird jeweils jährlich im Voraus gewährt, sobald der Betrieb den Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses schriftlich bestätigt hat.
- (5) Die zusätzliche Förderung nach den Unterabschnitten 2.4 (Förderung benachteiligter Personen), 2.6 (Förderung von alleinerziehenden Personen) und 2.8 (Förderung von geflüchteten Personen) ist ausgeschlossen.
- (6) Der Zuschuss ist zurückzufordern, wenn das Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig beendet wird. Der Rückforderungsbetrag wird anteilig, entsprechend der Dauer der im Betrieb zurückgelegten Ausbildungszeit, berechnet.

2.6 Förderung von alleinerziehenden Personen

- (1) Antragsberechtigt sind Betriebe, die einer allein erziehenden Person mit mindestens einem Kind, das zum Zeitpunkt des Beginns des Ausbildungsverhältnisses das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, einen Ausbildungsplatz im Rahmen der beruflichen Erstausbildung zur Verfügung stellen.
- (2) Als allein erziehend im Sinne von Absatz 1 gelten ledige, geschiedene, verwitwete sowie von ihren Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen getrennt lebende Personen, die allein in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind leben.
- (3) Der Zuschuss beträgt 75 v. H. der monatlichen Ausbildungsvergütung, wie sie sich zum Zeitpunkt des Beginns des Ausbildungsverhältnisses durch den Betrieb als im Ausbildungsvertrag vereinbarte ortsübliche tarifliche Regelung ergibt, jedoch höchstens 7.500,00 €
- (4) Der Zuschuss für das erste Ausbildungsjahr wird nach Ablauf der Probezeit bewilligt, wenn das Ausbildungsverhältnis danach fortbesteht. Der Zuschuss für das zweite und dritte Ausbildungsjahr wird jeweils jährlich im Voraus gewährt, sobald der Betrieb den Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses schriftlich bestätigt hat. Besteht der Wohnsitz in der elterlichen Wohnung des/der Auszubildenden kann eine Förderung nur bis zum Erreichen der Volljährigkeit des/der Alleinerziehenden gewährt werden.

- (5) Die zusätzliche Förderung nach den Unterabschnitten 2.4 (Förderung benachteiligter Personen), 2.5 (Förderung von weiblichen Personen) und 2.8 (Förderung von geflüchteten Personen) ist ausgeschlossen.
- (6) Der Zuschuss ist zurückzufordern, wenn das Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig beendet wird. Der Rückforderungsbetrag wird anteilig, entsprechend der Dauer der im Betrieb zurückgelegten Ausbildungszeit, berechnet.

2.7 Übernahme von Auszubildenden

- (1) Antragsberechtigt sind Betriebe, die im Rahmen der beruflichen Erstausbildung Auszubildenden die Fortsetzung der Ausbildung ermöglichen, die ihren Ausbildungsplatz durch Insolvenz des Betriebes oder des Trägers, Stilllegung des Betriebes oder in Folge einer von der zuständigen Landesbehörde ausgesprochenen Untersagung des Einstellens und Ausbildens im Land Berlin nach dem Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) verloren haben.
- (2) Der Zuschuss beträgt 75 v. H. der aufzubringenden Ausbildungsvergütung, wie sie sich zum Zeitpunkt der Übernahme durch den Betrieb als im Ausbildungsvertrag vereinbarte ortsüblichen tarifrechtliche Regelung ergibt, höchstens pro Ausbildungsverhältnis 5.000,00 €
- (3) Der Zuschuss wird halbjährlich rückwirkend ausgezahlt, sobald der Betrieb den Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses schriftlich bestätigt hat.
- (4) Die zusätzliche Förderung nach den Unterabschnitten 2.4 (Förderung von benachteiligten Personen), 2.5 (Förderung von weiblichen Personen), 2.6 (Förderung von alleinerziehenden Personen) und 2.8 (Förderung von geflüchteten Personen) ist ausgeschlossen.

2.8 Förderung von geflüchteten Personen

- (1) Antragsberechtigt sind Betriebe, die Ausbildungsplätze mit Personen besetzen,
- a) die über eine geltende
- Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen und eine Erlaubnis zur Beschäftigung (und damit zur Berufsausbildung) oder
 - Aussetzung der Abschiebung (Duldung) und eine Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung (und damit zur Berufsausbildung) oder
 - Aufenthaltsgestattung zur Durchführung eines Asylverfahrens und eine Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung (und damit zur Berufsausbildung)

verfügen und

- b) deren erstmalige Beantragung einer solchen Aufenthaltserlaubnis, Duldung oder Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens höchstens 5 Jahre vor Beginn der Ausbildung erfolgte.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch den antragstellenden Betrieb nachzuweisen. Für den Nachweis genügt die Vorlage entsprechender Dokumente und Ausweispapiere der Auszubildenden (Kopie).

- (2) Der Zuschuss beträgt bis zu

- 2.000,00 € für das erste Ausbildungsjahr,
- 1.000,00 € für das zweite Ausbildungsjahr,
- 2.000,00 € für das dritte Ausbildungsjahr.

Für die Teilnahme der Auszubildenden an anerkannten Sprachkursen im ersten Ausbildungsjahr kann bei Nachweis der Teilnahme zusätzlich ein Zuschuss von bis zu 500,00 € gewährt werden.

- (3) Der Zuschuss für das erste Ausbildungsjahr wird nach Ablauf der Probezeit bewilligt, wenn das Ausbildungsverhältnis danach fortbesteht. Die Auszahlung erfolgt jeweils halbjährlich rückwirkend, sobald der Betrieb den Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses schriftlich bestätigt hat. Bei vorzeitiger Lösung wird der Zuschuss anteilig gewährt.
- (4) Die zusätzliche Förderung nach den Unterabschnitten 2.4 Förderung benachteiligter Personen), 2.5 (Förderung von weiblichen Personen) und 2.6 (Förderung von alleinerziehenden Personen) ist ausgeschlossen.

2.9 Modellversuche und Pilotprojekte

- (1) Antragsberechtigt sind ausbildungsberechtigte Träger und Unternehmen, die die Bedingungen nach Absatz 2 und Absatz 4 erfüllen.
- (2) Ausbildende können Zuschüsse für einen vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) anerkannten und geförderten Modellversuch erhalten.
- (3) Der Zuschuss beträgt bis zu 25 v. H. der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) als förderungswürdig anerkannten modellbedingten Mehrkosten.
- (4) Modellversuche und Pilotprojekte, die vom Förderungsprogramm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) nicht erfasst werden, können bezuschusst werden, wenn sie im besonderen berufsbildungspolitischen Interesse des Landes Berlin liegen. Dies gilt für Projekte, die eine Behebung innovativer, struktureller oder individueller Probleme zur Zielsetzung haben. Daher hat für das Land Berlin die Förderung von Modellprojekten Vorrang, die eine überproportionale Besetzung mit Frauen, sowie mit Jugendlichen mit Migrationshintergrund aufweisen, um den Zugang zur Berufsausbildung zu erleichtern, oder die der Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen dienen.

3. Förderungsvoraussetzungen

- (1) Förderleistungen sind freiwillige Leistungen des Landes Berlin. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Förderung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (2) Voraussetzung für alle Förderungen ist die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) zuständigen Stelle im Land Berlin. Die Eintragungs- bzw. Registrierungsbestätigung ist nachzuweisen (außer bei Modell- und Pilotprojekten sowie Unterabschnitt 2.3).
- (3) Von der Förderung ausgeschlossen sind:
 - a) Berufsausbildungsverhältnisse bei Arbeitgebern der öffentlichen Hand, wie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sowie
 - b) privatrechtliche Unternehmen und Organisationen, an denen die öffentliche Hand die Kapitalmehrheit hält oder deren Finanzierung überwiegend durch öffentliche Mittel erfolgt.

4. Verfahren

4.1 Antrag

- (1) Anträge auf die Gewährung von Zuschüssen sind schriftlich unter Verwendung der vorgesehenen Antragsformulare bis spätestens sechs Monate nach Beginn des Ausbildungsverhältnisses zu stellen (außer bei Modell- und Pilotprojekten sowie dem Unterabschnitt 2.3). Sie können bereits nach Abschluss des Ausbildungsvertrages gestellt werden. Abweichend davon beträgt die Antragsfrist für eine Förderung nach Unterabschnitt 2.1. sechs Monate nach Beginn der Verbundausbildung. Sollte das Ausbildungsverhältnis bereits zuvor beendet worden sein, ist eine Antragstellung nur bis zum Ende des Ausbildungsverhältnisses möglich.
- (2) Voraussetzung für eine Förderung ist die Fortsetzung der Ausbildung nach der Probezeit oder der Ablauf des Teilbewilligungszeitraums. Der Fortbestand eines Ausbildungsverhältnisses bei einer Förderung nach den Unterabschnitten 2.4 (Förderung von benachteiligten Personen), 2.5 (Förderung von weiblichen Personen), 2.6 (Förderung von alleinerziehenden Personen), 2.7 (Übernahme von Auszubildenden) und 2.8 (Förderung von geflüchteten Personen) ist mittels Veränderungserklärung und der letzten drei Lohn-/Gehaltsabrechnungen nachzuweisen.
- (3) Anträge für die Förderung nach den Unterabschnitten 2.1 (Verbundausbildung), 2.2 (Förderung des Besuchs einer Berufsschule oder überbetrieblichen Berufsbildungsstätte außerhalb Berlins ohne investive Förderung), 2.4 (Förderung von benachteiligten Personen), 2.5 (Förderung von weiblichen Personen), 2.6 (Förderung von alleinerziehenden Personen), 2.7 (Übernahme von Auszubildenden) und 2.8 (Förderung von geflüchteten Personen) sind bei der Handwerkskammer Berlin, Abteilung IV / FBB, Blücherstr. 68, 10961 Berlin, Tel.: 030/ 259 03 381, 030/ 259 03 382, Fax: 030/ 259 03 380, E-Mail: fbb@hwk-berlin.de zu stellen.

- (4) Das Informationsangebot und die Antragsformulare sind unter www.hwk-berlin.de/fbb (Formulare und Merkblätter) zu finden.
- (5) Die in den Antragsformularen aufgeführten Unterlagen sind unbedingt beizulegen. Eine Bearbeitung kann erst bei Vorlage vollständiger Antragsunterlagen erfolgen.
- (6) Anträge für die Förderung nach den Unterabschnitten 2.3 (Förderung überbetrieblicher Lehrgänge) sowie 2.9 (Modellversuche) sind bei der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Abt. Arbeit und Berufliche Bildung, Oranienstr. 106, 10969 Berlin, Tel.: 030/ 9028 1492, Fax: 030/ 9028 2173 zu stellen.
- (7) Das Informationsangebot ist unter <http://www.berlin.de/sen/arbeitsberlinarbeit-ziel-3/ausbildung/richtlinienfoerderung/> zu finden.
- (8) Anträge auf Förderung nach Unterabschnitt 2.3 (Förderung überbetrieblicher Lehrgänge) für überbetriebliche Lehrlingsunterweisungen (ÜLU) sind von der Handwerkskammer Berlin bzw. von den Maßnahmeträgern in ähnlichen Gewerbebezügen bis zum 1. Dezember jeden Jahres für das folgende Kalenderjahr bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen.

4.2 Bewilligung

- (1) Den Anforderungs-, Auszahlungs- und Nachweisverfahren liegen die entsprechenden Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) und deren Ausführungsvorschriften zu Grunde.
- (2) Die Bewilligung wird durch die jeweilige zuständige Bewilligungsstelle vorgenommen (s. Unterabschnitt 4.1). Die Zuschüsse nach Unterabschnitt 4.1 Absatz 3 sind zweckgebunden zur Deckung der jeweiligen Ausbildungskosten zu verwenden.
- (3) Als monatliche Ausbildungsvergütung im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften ist die Bruttoausbildungsvergütung ohne Arbeitgeberanteil maßgeblich. Grundlage ist die ausbildungsvertragliche Regelung zu Beginn des Ausbildungsverhältnisses.
- (4) Die zusätzliche Förderung der Verlängerung des Ausbildungsvertrages wegen nicht bestandener Prüfung (Nachlehre) ist bei den Unterabschnitten 2.4 (Förderung von benachteiligten Personen), 2.5 (Förderung von weiblichen Personen), 2.6 (Förderung von alleinerziehenden Personen), und 2.8 (Förderung von geflüchteten Personen) ausgeschlossen.
- (5) Hinsichtlich Rücknahme und Widerruf der Bewilligungsbescheide gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Rückzahlungsbeträge sind nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und der Landeshaushaltsordnung (LHO) zu verzinsen.

5. Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 01. August 2017 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft.

- (2) Die „Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Berufsausbildung vom Land Berlin“ vom 28. Mai 2013 (ABl. S. 1142), welche zuletzt durch Verwaltungsvorschriften vom 28. Juli 2015 (ABl. S. 1714) geändert worden sind, treten mit Ablauf des 31. Juli 2017 außer Kraft.